



AGB der Fa. Da Verleih e.U. Stand 02/2022

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Fa. Da Verleih und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzung- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.daverleih.at).

1.3. Die Fa. Da Verleih wird ausschließlich auf Basis dieser AGB rechtsgeschäftlich tätig.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, unentgeltlich und werden ohne Gewährleistung erstellt.

2.4. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist Deutsch.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2. Unsere Kalkulationen beruhen auf Angaben des Kunden, Preisänderungen bleiben daher vorbehalten. Leistungsabweichungen jeglicher Art berechtigen uns zur Festsetzung neuer Preise. Dies gilt sowohl im Fall von Leistungsänderungen, die auf Anordnung des Kunden erfolgen, als auch bei jeder Störung der Leistungserbringung.

3.3. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die **im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht folglich Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4. Zahlung

4.1. Die Rechnungen der Fa. Da Verleih sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum abzugs- und spesenfrei zu bezahlen.

4.2. Der Kunde ist zu einem Skontoabzug nicht berechtigt. Für unternehmerische Kunden ist eine Skontogewährung schriftlich zu vereinbaren.

4.3. Gegenüber Verbrauchern als Kunden sind wir bei **Zahlungsverzug** berechtigt, Zinsen im gesetzlichen Rahmen von **4 %-Punkte** zu berechnen; ge-

genüber unternehmerischen Kunden **9,2 %-Punkte** über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB). Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

4.4. Für unternehmerische Kunden wird eine **Mahnpauschale iHv. 40 €** verrechnet (§ 458 UGB).

4.5. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fa. Da Verleih, auch ohne deren besondere Aufforderung, alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen rechtzeitig informiert wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind bzw. sein könnten. Dies gilt auch für Vorgänge, Umstände und Unterlagen, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.

5.2. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

5.3. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder sonstiger möglicher Störungsquellen und Gefahrenquellen zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

5.4. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.

5.5. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

5.6. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde seiner Aufklärungs-, Informations- und Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, haftet die Fa. Da Verleih nicht.

6. Leistungsfristen und Termine

6.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt** sowie bei nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen.

6.2. Wird der Beginn der Leistungsausführung durch den **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

6.3. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

7. Leistungsverzug

7.1. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu.

Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung **unser Eigentum**.

8.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

8.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns **abgetreten**.

8.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

8.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder der **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

9. Unser geistiges Eigentum

9.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

9.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

9.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

10. Gewährleistung

10.1. Für Kunden gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen nach dem VGG, **für unternehmerische Kunden wird die Gewährleistung ausgeschlossen**.

10.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

10.3. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.

11. Haftung

11.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**.

11.2. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

11.3. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

12. Vermietung von Baumaschinen

12.1. Bei der Vermietung von Baumaschinen ist der Mietgegenstand in einem eigens dafür vorgesehenen Lieferschein genau beschrieben.

12.2. Der Mietgegenstand steht im **Eigentum der Fa. Da Verleih** als Vermieterin. Eine Untervermietung oder Verleihung ist dem Mieter nicht gestattet.

12.3. Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung oder der Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt.

12.4. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Die Verlängerung der Vertragsdauer kann nur **schriftlich** vereinbart werden.

12.5. Wird der Mietgegenstand nicht zeitgerecht zurückgestellt, ist der Mieter verpflichtet, ein **Benützungsentgelt** mindestens in der Höhe des bisherigen Mietzinses zu entrichten und unbeschadet darüber **hinausgehende Schadenersatzforderungen** der Fa. Da Verleih.

12.6. Der Mieter trägt alle mit dem Mietgegenstand verbundenen Gefahren und Risiken ab Abholung oder Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt bis zur Rückstellung an die Fa. Da Verleih.

12.7. Die Mietvertragsgebühr, die Kosten für die Ver- und Entladung, die Transportkosten für Hin- und Rücklieferung, der Betriebsstoff, die Personalkosten für die Einschulung und den Betrieb sowie sonstige Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

12.8. Die Fa. Da Verleih hat den Mietgegenstand in gereinigten und betriebsstüchtigen Zustand zur Abholung bereit zu stellen. Der Mieter hat den Mietgegenstand im selben Zustand an die Fa. Da Verleih zurückzustellen, anderenfalls ist der Mieter zur Kostentragung verpflichtet.

12.9. Verborgene Mängel müssen der Fa. Da Verleih bzw. dem Mieter ab Bekanntwerden binnen drei Werktagen nach Anlieferung bzw. Rücklieferung mitgeteilt werden. Spätere Reklamationen können nicht mehr geltend gemacht werden.

12.10. Wird das Gerät in einem Zustand, der einer vertragsgemäßen Benützung nicht entspricht, zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die für die Beschaffung der Ersatzteile und die Reparatur notwendig ist. Die mit der Ersatzteilbeschaffung und Reparatur entstandenen Kosten sind dem Mieter vor Arbeitsbeginn in der geschätzten Höhe bekannt zu geben.

12.11. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur am Standort in der vereinbarten Betriebsdauer betriebsgewöhnlich unter Wahrung aller Sorgfaltspflichten zu verwenden. Bedienungshinweise und Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind unbedingt zu beachten.

12.12. Auftretende Schäden sind der Fa. Da Verleih unverzüglich bekannt zu geben. Die Fa. Da Verleih ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

12.13. Der Mieter haftet für **jede Beschädigung**, für **Diebstahl** oder sonstigen **Verlust des Mietgegenstandes** während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ein Verschulden des Mieters, seiner Leute, des beigestellten Personals oder sonstiger Dritter oder durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (z.B. Unfall oder höhere Gewalt) verursacht worden ist.

12.14. Die Fa. Da Verleih haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die durch die Benützung des Mietgegenstandes durch den Mieter, seine Leute oder Dritte entstehen

12.15. Die aus der normalen Abnutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen gehen zu Lasten der Fa. Da Verleih.

12.16. Der Mieter darf nur **fachmännisches und geschultes Personal** zur Bedienung des Mietgegenstandes heranziehen.

13. Salvatorische Klausel

13.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

14. Allgemeines

14.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

14.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unser Unternehmen zuständige Gericht.